

STATUTEN

I. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Lebensraum schaffen im Unterdorf“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Emmen
- 1.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

II. Zweck des Vereins

2.1 Land-Schenkung

Das Land des Grundstücks Nr.2546 zwischen der Siedlung Untergrundhof und dem Reusschachen, mit der Fläche von 67a und 27m2 wurde dem Verein vom ursprünglichen Besitzer geschenkt. Es soll einer vielfältigen Nutzung dienen, in der Pflanzen, Tiere und Menschen Lebensraum und Begegnung finden. Erholung und naturbezogene Freizeitbeschäftigung sollen ermöglicht werden.

Die Schenkung ist in der öffentlichen Urkunde Ordnungsnummer 861 vom 5. Dezember 2005 rechtsgültig dokumentiert. Darin sind die Auflagen und die Verantwortung, die dem Verein übertragen wurden, verbindlich festgehalten.

2.2 Verantwortung für das Land mit vertraglichen Auflagen

Zweck des Vereins ist es, die Einhaltung dieser vertraglich übernommenen Verantwortung und Auflagen zu gewähren.

Insbesondere sind dies:

Die Verantwortung für diesen ökologisch und sozial wertvollen Lebensraum.

Die Gestaltung und Pflege des Grundstücks. Diese haben sich nach dem Gestaltungskonzept vom 19. September 1991 des Ökozentrums Schattweid und dem Situationsplan Lebensraum zu richten.

Auf dem Grundstück dürfen keine zonenfremde Bauten erstellt, oder Einrichtungen und Gegenstände platziert oder gelagert werden, die dem Zweck widersprechen.

Die im Zusammenhang mit der Parzellennutzung notwendigen Bauten wie Stallung oder allfällige Gartengebäude sollen ökologisch und ästhetisch in die Zone eingepasst werden.

Der Verein darf das Grundstück nicht weiter verkaufen.

Weiter werden in der öffentlichen Urkunde 861 vom 5.12.2005 folgende Regelungen festgehalten:

Dienstbarkeiten: (s. Nutzungsplan vom 5.12.09)

Nutzungsrecht als Garten mit dem Grundstück 458 und 2522 (Turmgarten).

Die Weidenallee soll bestehen bleiben.

Die Hochstammbäume sollen bestehen bleiben und beim Absterben ersetzt werden.

Die Hecken gemäss Plan sollen bestehen bleiben.

Die Wiese mit Obstbäumen muss als Wiese und Obstgarten erhalten bleiben.

Der Lindengarten soll erhalten bleiben und weiterhin den Kindern zur Gestaltung des eigenen Natur- und Lebensraumes offen stehen.

Bei der Haltung und Zucht von Nutztieren orientiert sich der Verein nach den Mindestnormen KAG (Konsumentenarbeitsgruppe), bei der Zucht und Produktion von Nutzpflanzen orientiert sich der Verein nach den Mindestnormen VSBLO (Verein Schweizer Biolandbauorganisationen).

Mit der Übernahme des Grundstücks Nr. 2546 in den Besitz des Vereins wurden auch die bestehenden Pacht- und Mietverträge mit der IG Gartenbau, der IG Obstbäume, den Allmendeigentümern und Frau Claude Kuijer, Gschichtewage, Emmen übertragen.

III. Mittel

Zur Erfüllung des Zwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- 3.1 Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und Spenden
- 3.2 Aktive Arbeitseinsätze der Mitglieder

IV. Mitgliedschaft

4.1 Beitritt

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck unterstützen möchte. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

Es gibt folgende Formen von Mitgliedschaft:

- Einzelmitglieder
- Paarmitglieder

4.2 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres.

4.3 Ausschluss

Mitglieder, die dem Ziel und Zweck des Vereins zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz mehrmaligem Mahnen nicht bezahlen. Es besteht ein Rekursrecht der ausgeschlossenen Personen an der Generalversammlung.

V. Organisation

Die Organe des Vereines sind:

- 5.1. die Generalversammlung
- 5.2 der Vorstand
- 5.3 der Revisor
- 5.4 die Arbeitsgruppen

5.1. Generalversammlung

- a) **Stimmrecht**
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Paarmitglieder haben je eine Stimme. Stimmabgabe ist nur durch persönliche Präsenz an der Generalversammlung möglich. Entschiede an der Generalversammlung werden – vorbehaltlich Art.6.1 – mit einfachem Mehr gefällt. Bei unentschiedenem Ausgang hat das Präsidium den Stichentscheid.
- b) **Einberufung**
Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, die durch den Vorstand einberufen wird.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine solche verlangt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens 2 Wochen zum Voraus mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden.

c) Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung:

Genehmigung des Protokolls der letzten GV
Genehmigung von Rechnung und Voranschlag
Abnahme des Jahresberichtes
Wahlen in den Vorstand, Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
Festlegung der Mitgliederbeiträge
Statutenänderungen
Beschlussfassung über Anträge
Dechargeerteilung an den Vorstand
Genehmigung von internen Reglementen
Aufsicht über Tätigkeiten der Organe und Abberufungsrecht
Behandlung von Rekursen von durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschlüssen
Auflösung des Vereins

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm gibt, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.

5.2.1 Aufgaben des Vorstandes

Leitung des Vereins
Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen
Einberufung der GV
Rechnungsführung

5.2.3 Zusammensetzung / Wählbarkeit

Der Vorstand wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Im Vorstand sind mindestens zwei BewohnerInnen der Siedlung Untergrundhof vertreten. Der Vorstand konstituiert sich selber und besteht aus mindestens drei Personen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

5.2.4 Kompetenzen des Vorstandes:

Der Vorstand prüft, ob Projekteingaben von Arbeitsgruppen mit dem Zweck des Vereins vereinbar sind. Werden sich Arbeitsgruppe und Vorstand nicht einig, entscheidet die GV. Der Vorstand hat die Kompetenz, über Massnahmen an baulichen Einrichtungen, Anpflanzungen und weitere Gestaltungselemente zu entscheiden, sofern sie dem Zweck des Vereins entsprechen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf einen Teil der Einnahmen für eine periodische Supervision oder Beratung durch eine kompetente Fachperson oder Fachstelle einzusetzen, in der die Umsetzung der Vereinsziele überprüft und Lösungen für anstehende Probleme gesucht werden.

5.3 Die Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selber und arbeiten eng mit dem Vorstand zusammen. Der Vorstand regelt wichtige Vereinbarungen mit Arbeits- und Interessengruppen durch Nutzungsverträge.

- 5.4 Der Revisor prüft die Rechnung und das Budget des Vereins und berichtet an der GV.

VI. Finanzen und Haftung

- 6.1 Die Einnahmen bestehen in erster Linie aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Spenden und Legaten
 - Erträge aus Nutzungsverträgen
- 6.2 Haftung
Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderungen und Auflösung des Vereines

- 7.1 Statutenänderungen und der Beschluss für die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung. Eine Änderung von Art. II (Zweck) bedarf einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Verein darf das Grundstück nicht weiter verkaufen und nicht umzonen lassen. Sollte er seine Auflösung beschliessen, hat er das Grundstück an eine regionale Naturschutzorganisation zu übergeben. Bei Uneinigkeit des Vereins über die Gestaltung und Nutzung des Grundstückes soll eine neutrale Naturschutzorganisation zur Beratung und Schlichtung beigezogen werden.

Ein allfälliges Vereinsvermögen wird an eine gemeinnützige Institution überreicht, die in ihrem Wirken dem Ziel des Vereins Lebensraum ähnlich ist.

Emmen,

Präsidentin:

.....

.....